

Gegenstand: Änderung der Richtlinien für das Pflegekinderwesen nach § 33 SGB VIII

I.

Sitzung

des Jugendhilfeausschusses

am 08.06.2026

- öffentlich -

Gutachten

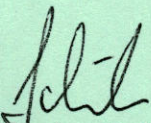
(Einstimmig/mit ~~Stimmen gegen~~ ~~Stimmen~~)

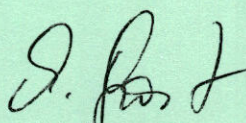
Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat, die Neufassung der Richtlinien für das Pflegekinderwesen in der Stadt Bayreuth, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, zu beschließen.

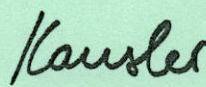
Der Vorsitzende:

Die Berichterstatterin:

Schriftführung:


(Stefan Schuh)
2. Bürgermeister


(M. Brozat)
Verwaltungsdirektorin


(N. Kausler)
2. Schriftführer

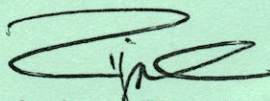
II. In Abdruck an:

1. HT (Niederschrift 3fach) und an 2. _____ 3. _____

III. Referat 3 / J zum Weiteren gemäß I.

IV. Zur Stadtratssitzung (öffentlich ~~nichtöffentlich~~)

Bayreuth, den 08 Juni 2026
Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister


Dr. Andreas Zippel



Amt für Kinder, Jugend und Familie

Richtlinien für das Pflegekinderwesen nach § 33 SGB VIII

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages vom 20.04.2010 (in der Fassung vom 25.06.2025) werden für das Pflegekinderwesen im Bereich der Stadt Bayreuth die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- **Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),**
- **Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),**
- **Sonderpflege (s. Abschnitt 4).**
- **Vollzeitpflege als Bereitschaftspflege (s. Abschnitt 5)**

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. Umzug oder nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) wird bei Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft der örtlich zuständige Jugendhilfeträger vorher informiert. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz. 3 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

2.2 Leistungen zum Unterhalt, Alterssicherung

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 und Abs. 3 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres - vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr - ab dem 13. Lebensjahr) Rechnung getragen.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerliche sächliche Existenzminimum des Kindes. Der Mindestunterhalt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergeldes zum 01.01.2026 bereits berücksichtigt wird. Die aktuellen Beträge des Kindergeldanteils sind der jeweils gültigen Anlage 1 zu entnehmen.

Bei künftigen Änderungen der bemessungsrelevanten Leistungen wird der Unterhaltsbedarf entsprechend angepasst, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung durch den Jugendausschuss bedarf.

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben. Wegen des Wegfalls der RegelbetragsVO entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird pro Monat auf den Betrag nach der Anlage 1 festgesetzt. Bei der Anhebung des Erziehungsbeitrags erfolgt eine Orientierung an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages in der Fassung vom 25.06.2025.

2.3 Höhe der Pflegepauschale ¹

Die aktuellen monatlichen Beträge der Pflegepauschalen entsprechend den Altersstufen sind der jeweils gültigen Anlage 1 zu entnehmen.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer "sonstigen selbständigen Tätigkeit" im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei der Betreuung von bis zu sechs Kinder ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF . IV C 3 – S 2342/20/10001 :003 - DOK 2021/0917789).

Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zur Höhe der Hälfte des monatlichen Mindestbeitrages für die jeweilige Rentenversicherung pro Kind. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.²

Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung der Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter die Pflegestelle belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber den betreffenden Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, wird die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats gewährt.

2.5 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z. B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn z. B. eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Verwandten als Pflegepersonen (Großeltern, Tante/Onkel, Geschwister) sind jedoch dieselben strengen Anforderungen zu stellen, wie bei der Beurteilung fremder Pflegepersonen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltspflichteten angemessen gekürzt werden kann.

Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.³

² Der mtl. Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung wird jährlich in der Anlage 1 angepasst. Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollpflegeverhältnisses abgestellt werden.

³ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14

2.7 Zusätzliche Leistungen

2.7.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

2.7.2 Empfehlung für bestimmte Sachverhalte

Für die nachfolgenden Sachverhalte werden die genannten Obergrenzen festgelegt:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Konfirmation, Kommunion	Auf Antrag	0,5 PP
Taufe, Firmung	Auf Antrag	0,25 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag, Hortbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergarten- bzw. Hortbesuch	Bis zum Elternbeitrag ohne Verpflegungskosten
Weihnachtsbeihilfe	Ohne Antrag	0,07 PP kaufmänn. gerundet
Nachhilfeunterricht	Auf Antrag und nach Bedarf	Pro Schulstunde 15,00 Euro
Brillengestell	Auf Antrag und nach Bedarf	Hälftiger Rechnungsbetrag, max. 75,00 Euro
Kinderautositz	Auf Antrag und nach Bedarf	Hälftiger Rechnungsbetrag, max. 150,00 Euro
Fahrrad	Auf Antrag und nach Bedarf	Hälftiger Rechnungsbetrag, max. 150,00 Euro

2.7.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, sind Pauschalierungen sinnvoll. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden.

Für folgende zusätzliche Leistungen werden Pauschalzahlungen gewährt:

- Aufwendungen aufgrund Einschulung
- Aufwendungen zum Beginn des Schuljahres
- Schullandheimaufenthalte
- Abschlussfahrten
- Sonstige schulische Maßnahmen
- Schulisch bzw. beruflich notwendige Computerbeschaffung
- Sport – und Freizeitmaßnahmen, Kurs – und Unterrichtsgebühren
- Sonstige Aufwendungen (wie z. B. für Sportausrüstung, Musikinstrumente u. ä.)
- Mitnahme Pflegekind in den Urlaub

Die Höhe der Pauschalleistungen wird wie folgt festgelegt:

Altersgruppe	Höhe der monatlichen Pauschale
bis zur Vollendung 6. Lebensjahr	mtl. 30,00 € (jährlich 360,00 €)
vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	
ab dem 13. Lebensjahr	

Bei Wochenpflege mit 5 Tagen werden 85 v. H. und bei Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H. der Pauschale gewährt. Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, wird die neue Pauschale ab dem Ersten dieses Monats gewährt.

2.8 Krankenhilfe

Für Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.
- Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs. 1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

Ein Zuschlag zum Pflegegeld wird nicht gewährt, wenn es sich bei der Pflegefamilie um die Großeltern des Pflegekindes handelt. Die Aufnahme des Enkelkinds als Pflegekind gründet aus einer engen verwandtschaftlichen Beziehung zum Kind und aus dem Umstand eines besonderen familiären Erfordernisses bzw. Erziehungsauftrags.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf kann beispielsweise mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. **Anhang 1**) ermittelt werden. Einzelne Merkmale sind ergänzend in **Anhang 2** erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.“

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die Bemessungsgrundlage gemäß der Anlage 2 vorgeschlagen.

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die in einer Krisensituation kurzfristig und vorübergehend Kinder nach §§ 33, 35a und 42 SGB VIII betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, folgende Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,7 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (Der tägliche Betrag ist der jeweils gültigen Anlage 1 zu entnehmen).
- vom elften bis zum sechzigsten Tag täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (Der tägliche Betrag ist der jeweils gültigen Anlage 1 zu entnehmen).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten in der Stadt Bayreuth ab 1. Juli 2026.